

Orientierungshilfe zu Einwilligungen im Datenschutzrecht nach DSGVO

In der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt generell der Grundsatz, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten untersagt ist, außer ein Gesetz erlaubt eine solche Verarbeitung (*Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt*). Sofern keine anderen gesetzlichen Normen die Verarbeitung erlauben, muss für eine legale Verarbeitung somit meist eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegen. Bei einer Einwilligung gilt es besonders folgende Punkte zu beachten (abgeleitet aus Art. 7 DSGVO):

- **Willensbekundung**
 - Die betroffene Person muss eine unmissverständliche Willensbekundung abgeben, dass sie mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten einverstanden ist. Wichtig ist hierbei, dass es sich um eine aktive Handlung der Person handelt.
- **Freiwilligkeit**
 - Die Einwilligung muss freiwillig sein. Freiwilligkeit liegt dann vor, wenn eine Entscheidung ohne Druck und Zwang getroffen wird. Auch muss es möglich sein die Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- **Kopplungsverbot**
 - Gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO dürfen die Erfüllung eines Vertrages oder die Erbringung einer Dienstleistung nicht von einer Einwilligung in solche Verarbeitungen abhängig gemacht werden, die für die Erfüllung des Vertrages oder die Erbringung der Dienstleistung nicht erforderlich sind.
- **Kein Ungleichgewicht**
 - Zwischen Verantwortlichen und betroffenen Personen darf kein „Ungleichgewicht“ bestehen, sodass eine Entscheidung zur Einwilligung dadurch nicht beeinflusst werden darf., wie z.B.: in Form einer Abhängigkeit im Beschäftigtenverhältnis zwischen Verantwortlichen und betroffenen Personen.
- **Informierte Art und Weise**
 - Die Einwilligung muss auf eine informierte, leicht verständliche Weise erfolgen. Außerdem müssen die Zwecke, zu welchen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, aufgeführt werden. Auch muss die betroffene Person über die Art der Daten, die verarbeitet werden, aufgeklärt werden, sowie dem Recht auf Widerruf. Die Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO gelten entsprechend.

- **Widerruf der Einwilligung**
 - Der Widerruf einer Einwilligung entfaltet seine Wirkung für die Zukunft. Das bedeutet, dass sich für Verarbeitungsvorgänge nicht mehr auf die Einwilligung berufen werden kann. Verarbeitungsvorgänge, welche während der Zeit vorgenommen wurden, zu welcher die Einwilligung noch wirksam war, werden durch den Widerruf nicht nachträglich rechtswidrig.
- **Form der Einwilligung**
 - Eine bestimmte Form der Einwilligung ist nicht festgeschrieben. Allerdings ist eine Form zu wählen, die dokumentiert werden kann, damit der Verantwortliche seiner Rechenschaftspflicht nachkommen kann (in der Regel Schriftform). Die Einwilligung muss nachgewiesen werden können für den Zeitraum, in dem sie gültig ist (Verarbeitungszeitraum).